

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Groß, Hans-Joachim Hacker, Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/2518 –**

Gestaltung einer sozial und ökologisch nachhaltigen Vergabepolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Daher wurden hierfür Regelungen aufgestellt mit dem Ziel, möglichst wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln umzugehen und interessierten Unternehmen einen fairen und marktgerechten Wettbewerb zu ermöglichen. Der Zwang zu wirtschaftlichem Verhalten stellt den sparsamen Umgang mit Steuergeldern sicher. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen müssen ebenso soziale Standards eingefordert werden, denn eine verantwortungsvolle Auftragsvergabe durch Bund, Länder und Kommunen ist ein unverzichtbarer Baustein für ein sozial und ökologisch zukunftsfähiges Produktions- und Konsumverhalten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im April 2009 wurden die entsprechenden EU-Richtlinien umgesetzt.

Leider werden in der Praxis soziale und ökologische Bewertungskriterien bei immer knapper werdenden öffentlichen Finanzmitteln zunehmend nicht nur nachrangig behandelt, sondern zum Teil gar nicht geltend gemacht. Gerade im Verkehrsbereich, der dem öffentlichen Vergabewesen unterliegt, sind im Stadium der Auftrags Erfüllung bedenkliche Entwicklungen zu verzeichnen. Doppelschichten, keine Zahlung von Zulagen oder gar Tariflöhnen sind die Folge einer rein preisbestimmten Vergabepaxis.

Diese Entwicklung steht nicht im Sinne einer nachhaltigen und sozialen Politik.

1. Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Anteil öffentlicher Aufträge an der Binnennachfrage?

Die Binnennachfrage im Jahr 2009 betrug nominal 2 069,4 Mrd. Euro. Der Anteil, den öffentliche Aufträge von Bund, Ländern und Kommunen hierunter ausmachen, wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Anteil der Ausschreibungen, bei denen soziale Aspekte entsprechend der elementaren sozialen Mindeststandards (IAO-Kernarbeitsnormen) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Berücksichtigung finden?

Die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit sind zwingender Bestandteil unserer Rechtsordnung und wurden auch in vielen anderen Ländern umgesetzt. Damit gelten sie auch im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge.

3. Wie viele Ausschreibungen haben die Bundesministerien und nachgeordneten Behörden seit Mai 2009 durchgeführt und lässt sich nachweisen, dass etwa bei der Beschaffung von Natursteinen, Textilien, Spielwaren sowie Produkten und Fertigteilen der Informationstechnologie die sozialen Vergabekriterien berücksichtigt wurden?

Die Anzahl der Vergaben aller Bundesministerien und nachgeordneten Behörden konnte in der Kürze der Zeit nicht bundesweit ermittelt werden.

Wie zu Frage 2 ausgeführt, müssen die IAO-Kernarbeitsnormen und andere verbindliche Vorgaben wie gesetzliche Mindestlöhne bei allen Auftragsvergaben berücksichtigt werden. Es obliegt dem jeweiligen Auftraggeber, wie er die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Teilweise wird auf die Pflicht potenzieller Auftragnehmer, die IAO-Kernarbeitsnormen einzuhalten, durch eine entsprechende Klausel in den Ausschreibungen ausdrücklich hingewiesen. Im Hinblick auf das aktuelle Thema „Produkte aus Kinderarbeit“ werden von einigen öffentlichen Auftraggebern Eigenerklärungen zum Nachweis der Herkunft der Materialien verlangt.

4. In wie vielen Fällen (Zahl der Ausschreibungen) haben Bundesministerien und nachgeordnete Behörden des Bundes von den im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ab 2009 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzliche soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte bei Vergaben zu berücksichtigen?

Bundesministerien und nachgeordnete Behörden des Bundes machen regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, bei der Vergabe gemäß § 97 Absatz 4 GWB auch soziale, ökologische und innovative Anforderungen an die Auftragnehmer zu stellen, wenn dies in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht. Die Berücksichtigung dieser Aspekte wird jedoch nicht gesondert statistisch erfasst.

Zur Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien vgl. die Antwort zu Frage 9.

5. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung von Auftragsvergaben abgesehen, da die sozialen und ökologischen Kriterien entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) nicht gewährleistet waren?

Die Anzahl dieser Fälle ist nicht bekannt, da diese nicht allgemein statistisch erfasst werden. Soweit Daten ermittelt werden konnten, gab es solche Fälle nicht.

6. In wie vielen Fällen wurde bei den Vergaben durch die Vorgabe der nachstehenden zusätzlichen Kriterien Einfluss genommen und diese zur Entscheidungsgrundlage gemacht:
- a) eine angemessene Bezahlung von Personal,

Gesetzliche Vorgaben und Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, gelten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge genauso wie bei der Ausführung privater Aufträge.

- b) qualifiziertes Personal,

Aufträge sind nur an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Einsatz „qualifizierten“ Personals wird daher regelmäßig verlangt. Die Anforderungen an die Qualifizierung hängen von dem konkreten Auftragsgegenstand ab.

- c) einen Anteil an Auszubildenden im Unternehmen,
- d) einen Anteil älterer Beschäftigter im Unternehmen,
- e) die Einstellung von Langzeitarbeitslosen im Unternehmen,
- f) einen Anteil beschäftigter Menschen mit Behinderungen im Unternehmen,
- g) einen Anteil beschäftigter Menschen mit Migrationshintergrund,
- h) fast ausschließlich festangestellte Beschäftigte im Unternehmen,
- i) die Existenz einer Beschäftigtenvertretung im Unternehmen,
- j) die Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer,
- k) die Einhaltung des Equal Pay zwischen Stammarbeitnehmern und Leiharbeitskräften,
- l) Anteil weiblicher Beschäftigter?

Zu den weiteren Punkten können keine Angaben gemacht werden, da die jeweiligen genauen Anforderungen an Bieter abhängig vom Auftragsgegenstand sind und nicht nach den abgefragten Aspekten statistisch erfasst werden. Grundsätzlich gilt, dass über zusätzliche Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages keine Vorgaben für die allgemeine Unternehmenspolitik gemacht werden können.

7. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass öffentliche Auftraggeber im Bereich des Bundes als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages beschäftigungsorientierte Bedingungen verlangen, z. B. anteilige Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen oder älterer Arbeitnehmer?

Bei der jüngsten Reform des Vergaberechts im April 2009 war es ein Ziel des Gesetzgebers, die Möglichkeiten der Beschaffung unter Berücksichtigung sozialer Belange zu stärken. Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009 ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, für die Auftragsausführung zusätzliche soziale Anforderungen an den Auftragnehmer zu stellen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Mit dieser Neuregelung sollen – im Bereich des Bundes ebenso wie bei Ländern, Kommunen und Gemeinden – nach Maßgabe der konkreten Gegebenheiten und Bedürfnisse soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können.

Das Ziel, mehr Beschäftigung für ältere Menschen, für langzeitarbeitslose Menschen und für Menschen mit Behinderung zu schaffen, wird vornehmlich durch die Regelungen des Sozialrechts verfolgt. So gelten für alle Arbeitgeber, auch für diejenigen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, insbesondere die nach

dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch maßgeblichen Regelungen zur Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen und zur Ausgleichsabgabe.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung sozialer Aspekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen?

Das Vergaberecht dient dem wirtschaftlichen Einkauf der öffentlichen Hand und der sparsamen Verwendung von Steuergeldern, wobei jedoch der vergaberechtliche Wirtschaftlichkeitsbegriff die Berücksichtigung weiterer Aspekte – insbesondere sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien – ermöglicht. Im Rahmen ihrer Finanzverantwortung entscheiden öffentliche Auftraggeber grundsätzlich frei darüber, welche Leistungen sie einkaufen, und können so nach ihren konkreten Bedürfnissen öffentliche Ausschreibungen gestalten. Ob und in welchem Umfang soziale Aspekte berücksichtigt werden sollen, kann die Vergabestelle aber in dem ihr eingeräumten Rahmen, wie er in der Antwort zu Frage 7 aufgezeigt wurde, für jeden Einzelfall gesondert entscheiden.

9. In wie vielen Fällen wurden bei Vergaben von Aufträgen durch Bundesbehörden und nachgeordneten Einrichtungen ökologische Kriterien berücksichtigt?

Fälle, in denen ökologische Kriterien bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden, werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Zahlreiche Vorgaben wie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und die Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten, dass ökologische Kriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. Für alle Bundesdienststellen gilt bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen aus dem Jahr 2008. Bei Bauvorhaben des Bundes ist außerdem der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ zu beachten. Bei der Beschaffung von Holz ist der gemeinsame Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2007 anzuwenden. Danach haben Bieter nachzuweisen, dass die angebotenen Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind.

Darüber hinaus berücksichtigen Bundesbehörden und ihnen nachgeordnete Einrichtungen ökologische Kriterien, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Im Rahmen der wirtschaftlichen Bewertung der Angebote können Energieeffizienz und Schadstoffemissionen einbezogen werden. Das Lebenszykluskostenprinzip wird bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots regelmäßig berücksichtigt, sofern Verbrauchswerte beschaffungsrelevant sind (z. B. bei Kfz-Beschaffungen).

Vergabestellen berücksichtigen je nach konkretem Auftragsgegenstand außerdem Umweltzeichen wie beispielsweise den „Blauen Engel“. Sie können zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit der Bieter auch Normen für deren Umweltmanagement abfragen.

10. Welche Erfahrungen haben die Bundesministerien und nachgeordneten Behörden bei der Vergabe durch Einbeziehung der neuen Vergabekriterien

gemacht, insbesondere was die Zahl der Bewerbungen für diese Vergaben betrifft?

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

11. Welche Erfahrungen haben die Bundesministerien und nachgeordneten Behörden bei der Kontrolle der Einhaltung der neuen Vergabekriterien bei den Auftragnehmern gemacht, und welche Sanktionen wurden bei der Verletzung von Vergaberegeln eingeleitet?

Die Überprüfung der Beachtung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien erfolgt im Rahmen der Angebotsprüfung bzw. -wertung.

Werden vertragliche Vereinbarungen über die Einhaltung einzelner Anforderungen getroffen, wird die Nichteinhaltung entsprechend den vertraglich angedrohten Maßnahmen sanktioniert.

Darüber hinaus kann es in Nachprüfungsverfahren zu einer mittelbaren Kontrolle von Vergabekriterien und der Überprüfung ihrer Einhaltung kommen.

12. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung dem Faktor Qualität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein?

Das Vergaberecht eröffnet dem Auftraggeber eine Reihe von Möglichkeiten, die Qualität der Leistungserbringung zu bestimmen. Hiervon wird bei vielen Vergaben Gebrauch gemacht. Sowohl im Rahmen der Eignung eines Bieters als auch bei den Anforderungen an den konkreten Leistungsgegenstand kann auf das Merkmal „Qualität“ abgestellt werden. Auch bei der Angebotswertung kommt der Qualität bei Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses ein hoher Stellenwert zu. Insbesondere bei Dienstleistungsaufträgen sind Qualitätsaspekte der Leistung als Wertungskriterium häufig sogar wichtiger als preisliche Aspekte. In welcher Form und Intensität der Faktor Qualität bei einzelnen Auftragsvergaben berücksichtigt wird, steht im Ermessen der Vergabestelle, die so auf ihre konkreten Erfordernisse abstellen kann.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung unterhalb der Schwellenwerte von 193 000 Euro auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte, insbesondere zur Vermeidung von Leiharbeit, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hinzuwirken?

Auch bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte können Auftraggeber soziale Aspekte berücksichtigen, wenn entsprechende Anforderungen im Zusammenhang mit der geforderten Leistung stehen.

14. Plant die Bundesregierung, bei nationalen Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte gewährleistet?

Die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte ist auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte möglich, vgl. hierzu auch § 16 Absatz 8 VOL/A. Wie oberhalb der Schwellenwerte ist es wichtig, dass der Auftraggeber hierüber nach seinem konkreten Bedarf frei entscheiden kann. Eine verpflichtende gesetzgeberische Maßnahme ist deshalb nicht geplant.

15. Sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Ministerien und Institutionen des Bundes, einschließlich des Deutschen Bundestages, auf Tariftreue, angemessene Bezahlung, die ausreichende Beschäftigung von Behinderten sowie Langzeitarbeitslosen hinzuwirken und zur Vorbildwirkung den sozialen Aspekten der Vergabe nachweisliche Beachtung zu geben?

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 Instrumente geschaffen, die es jedem Auftraggeber ermöglichen, soziale Aspekte bei Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen. Bei der Frage, welche sozialen Aspekte im Einzelfall Berücksichtigung finden sollen, sind starre Vorgaben allerdings wenig sinnvoll. Ob und welche zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung eines bestimmten Auftrags rechtlich möglich, geeignet und erforderlich sind, muss vielmehr im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Die Bundesregierung hält es daher für richtig, dass die Entscheidung über die konkrete Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen auf der Ebene der Beschaffungsstellen und Bedarfsträger getroffen wird.

16. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass nach den Erfahrungen verschiedener Unternehmen immer noch vorrangig nach dem niedrigsten Preisangebot, ohne Berücksichtigung sozialer Aspekte nach der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge entschieden wird?

Die Länder bzw. die von ihnen bestimmten Stellen sind für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, inwiefern bei diesen Vergaben soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 überlässt es den zuständigen Behörden, soziale Kriterien und Qualitätskriterien festzulegen. Die zuständige Behörde kann den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes über die Berücksichtigung sozialer Aspekte nach § 97 Absatz 4 GWB (vgl. dazu Antwort zu Frage 7) hinaus verpflichten, gegenüber den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, bestimmte Sozialstandards zu erhalten. Für diesen Fall schreibt die Verordnung vor, die zusätzlichen Kriterien gegebenenfalls in die Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufzunehmen (Artikel 4 Absatz 5).

17. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Aspekt von sozialen Belangen der Arbeitnehmer, der Nachhaltigkeit und der durchgehenden Leistungsgewährleistung den Sachverhalt, dass durch die Vergabe öffentlicher Aufträge an neue Bieter oft eingearbeitete und gut geschulte Mitarbeiter entlassen und durch unerfahrene neue Arbeitskräfte ersetzt werden?

Der Einsatz gut geschulten Personals spielt regelmäßig bei der Ausführung öffentlicher Aufträge eine wesentliche Rolle. Viele Ausschreibungen stellen daher besondere Anforderungen an die Qualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter. Die konkreten Anforderungen hängen dabei immer von dem jeweiligen Auftragsgegenstand ab.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Beachtung von Tariftreue und angemessener Bezahlung bei Auftragnehmern von öffentlichen Aufträgen die Binnennachfrage und die sozialen Sicherungssysteme gestärkt werden?

19. Wie hoch sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die nicht abgeführt werden, weil z. B. Tariftreue und angemessene Bezahlung bei der Entscheidung für den Zuschlag unberücksichtigt bleiben?

Belastbare Aussagen über die Auswirkungen von Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen auf die Binnennachfrage und die sozialen Sicherungssysteme sind nicht möglich.

20. Inwieweit würde die Bundesregierung eine Allgemeinverbindlicherklärung im Falle eines Abschlusses eines Branchentarifvertrages unterstützen?

Ungeachtet etwaiger vergaberechtlicher Bestimmungen (auf Landesebene) erfolgt eine Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages auf der Grundlage des Tarifvertragsgesetzes (TVG). Diese Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen kann nicht von Amts wegen ausgesprochen werden, sondern hängt gemäß § 5 TVG von verschiedenen Kriterien ab. Zunächst bedarf es dazu eines Antrags mindestens einer Tarifvertragspartei. Darüber hinaus muss der Tarifvertrag die nach dem Tarifvertragsgesetz erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die in einem gesonderten Verfahren zu prüfen sind. Schließlich bedarf die Allgemeinverbindlicherklärung der Zustimmung des paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite besetzten Tarifausschusses.

21. Welche Erfahrungen sind der Bundesregierung aus interkommunalen Einkaufskooperationen hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge unter Einbeziehung sozialer und ökologischer Aspekte bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Erfahrungen aus Einkaufskooperationen der Kommunen bekannt.

22. Liegen der Bundesregierung Ergebnisse dazu vor, in welcher Weise bei dem mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit dem Preis „Innovation schafft Vorsprung“ ausgezeichneten Projekt der E-Vergabe-Plattform soziale und ökologische Kriterien besondere Berücksichtigung fanden?

Unter dem Motto „Innovation schafft Vorsprung“ zeichnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) seit 2006 Konzepte zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen aus. Am Beispiel der für die Beschaffung von Brennstoffzellenbussen 2007 ausgezeichneten Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg zeigt sich, wie innovative Produkte mit besonderen ökologischen Stärken einhergehen können.

Bei Innovationen für den Beschaffungsprozess als solchen geht es indes vor allem um eine Optimierung und Effizienzsteigerung des Vergabeverfahrens. 2008 wurde vor diesem Hintergrund die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) ausgezeichnet. Es handelt sich um ein internetgestütztes, allgemein verfügbares, elektronisches Datenbanksystem zur neutralen Durchführung von Bekanntmachungen und zur Durchführung öffentlicher Beschaffungsverfahren. Innovativ ist, dass seit Einführung der HAD als Pflichtbekanntmachungsorgan für alle hessischen öffentlichen Auftraggeber Gewerbe, Handwerk und freiberuflich Tätige nur noch eine Plattform konsultieren müssen, um sich über sämtliche Beschaffungsvorgänge in Hessen zu informieren.

23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch bei Einschaltung von Subunternehmern soziale und ökologische Standards nachprüfbar gewährleistet bleiben?

Öffentliche Auftraggeber haben grundsätzlich die Möglichkeit, durch Vertragsklauseln auf die Unterauftragsvergabe einzuwirken. Dabei können sie auch vorgeben, auf welche Art und Weise der Auftragnehmer die Einhaltung der geforderten sozialen und/oder ökologischen Standards durch Subunternehmen belegen soll.

24. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass auch Bundesbehörden, Länder und Gemeinden bei der Auftragsvergabe soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen?

Teilweise sind bzw. werden Regelungen des öffentlichen Auftragswesens bereits jetzt so abgefasst, dass Nachhaltigkeit möglichst einzufordern ist (vgl. § 7 Nummer 3 Absatz 4 der Verordnung zur Neuregelung der für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln vom 23. September 2009; am 11. Juni 2010 in Kraft getretene Änderung der Vergabeverordnung).

Der Bundesregierung ist es wichtig, die Entscheidung darüber, wie eine Ausschreibung gestaltet wird, dem jeweiligen Auftraggeber zu überlassen, der die konkreten Bedürfnisse genau kennt. Insoweit gelten auch hier die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8.

Insgesamt nimmt sich die Bundesregierung verstärkt des Themas „ökologische und soziale Beschaffung“ im Rahmen der Nachhaltigkeitsdiskussionen an. Die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder im Mai 2009 hat die öffentliche Beschaffung als einen der Schwerpunkte für eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich nachhaltige Entwicklung ausgemacht. Es wurde eine Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung“ eingerichtet, mit deren Unterstützung schrittweise eine „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ entwickelt werden soll. Im Rahmen dieser Allianz arbeiten Bund, verschiedene Länder und Vertreter der Kommunen zusammen. Ziel ist, dass anspruchsvolle Kriterien einer nachhaltigen Beschaffung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärker berücksichtigt werden. Die Themen Green IT, Ökostrom, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft stehen hierbei zunächst besonders im Fokus.

Zudem berät das Umweltbundesamt öffentliche Beschaffer im Hinblick auf ökologische Auftragskriterien. Dazu wurde eine sogenannte Beschaffer-Website eingerichtet (www.beschaffung-info.de). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben zusammen mit dem Deutschen Städtetag einen Leitfaden veröffentlicht, der öffentliche Auftraggeber dabei unterstützen soll, soziale Standards vergabesicher und praxistauglich einzufordern.

Neben den Auftragsberatungsstellen (überwiegend Einrichtungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammern) unterstützen auch die zentralen Beschaffungsstellen der Bundesverwaltung die Bedarfsträger bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

25. Welche Auswirkungen auf die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hat nach Erkenntnissen der

Bundesregierung die vereinfachte Vergabe im Rahmen des sogenannten Konjunkturpakets II?

Die Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II erlauben bis bestimmten Wertgrenzen Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob bzw. inwieweit dies Auswirkungen auf die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hat.

26. Was tut die Bundesregierung aktuell, um die Entsenderichtlinie so zu überarbeiten, dass Tariftreueklauseln auch künftig möglich sind?

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union kommt der Europäischen Kommission das Initiativrecht zu, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen konkreten Vorschlag für einen Rechtsakt zur Änderung oder Ergänzung der Entsenderichtlinie zu unterbreiten. Das aktuelle Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sieht die Vorlage eines Vorschlags vor. Der EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, Laszlo Andor, hat im März 2010 angekündigt, einen Vorschlag zur Überarbeitung der Entsenderichtlinie innerhalb eines Jahres vorzulegen. Dieser bleibt abzuwarten und ist nach Vorlage konkreter Texte zu bewerten.

27. Was tut die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Fall Ruffert zeigte, dass nach gegenwärtiger Lage Tariftreueklauseln nur mit gesetzlichem Mindestlohn möglich sind, um flächendeckende gesetzliche Mindestlöhne in Deutschland einzuführen?

Aus dem Dirk-Ruffert-Urteil des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass unterschiedslos von inländischen und ausländischen Auftragnehmern die Einhaltung von Mindestlohnbestimmungen bei der Auftragsausführung nur dann als Standard vorgeschrieben werden kann, wenn dies im Einklang mit der Entsenderichtlinie geschieht. Dies kann im Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nur auf der Basis eines durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverbindlicherklärung erstreckten Tarifvertrages geschehen. Einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns lehnt die Bundesregierung ab.

